KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2024

Nr. 2024/634

Oensingen: Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht «Vergärungs- und Kompostieranlage»

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht «Vergärungs- und Kompostieranlage» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgendem Genehmigungsdokument:

- Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Vergärungs- und Kompostieranlage».

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Der Planungsperimeter umfasst die Grundstücke GB Oensingen Nrn. 1960, 2229 und 3377 mit einer Gesamtfläche von rund 1,6 ha. Das Areal liegt im östlichen Gemeindegebiet von Oensingen, nördlich angrenzend an die Abwasserreinigungsanlage ARA Falkenstein.

Die BV Kompostieranlage Oensingen AG betreibt heute an diesem Standort eine Vergärungsanlage. Aus dem durch die Vergärung gewonnenen Biogas wird heute Strom produziert und ins bestehende Stromnetz eingespeist. Künftig ist geplant, dass das erzeugte Biogas aufbereitet wird und in das Erdgasnetz eingespiesen wird. Hierzu ist die Erstellung einer Aufbereitungsanlage und eines Gasspeichers nötig. In der bestehenden Halle ist für die Wärmeerzeugung eine neue Holzschnitzelheizung vorgesehen. Zur Entpackung der Materialien sowie zur Lagerung von Maschinen und Materialien ist südlich der bestehenden Halle ein Anbau vorgesehen. Im Winter soll die Halle als Winterlager für Grüngut dienen.

Gemäss der Teilzonenplanung «Dünnerenfeld» (genehmigt mit RRB Nr. 2023/1298 vom 29. August 2023) ist der vorliegende Planungsperimeter der Sondernutzungszone Ver- und Entsorgung sowie erneuerbare Energien (weitere Nutzungszone nach Art. 18 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, RPG; SR 700) zugeordnet. Gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan (genehmigt mit RRB Nr. 2018/508 vom 3. April 2018) gilt über das gesamte östlich gelegene

Gebiet (inkl. der südlich gelegenen ARA Falkenstein) eine Gestaltungsplanpflicht. Für ein Teilareal des vorliegenden Planungsperimeters besteht der rechtskräftige Gestaltungsplan «Kompostier- und Biogasanlage» mit Sonderbauvorschriften (genehmigt mit RRB Nr. 2008/375 vom 10. März 2008). Dieser soll mit dem vorliegenden Verfahren aufgehoben werden.

2.2 Umweltverträglichkeit

Gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterliegen Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5'000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr (Anlagetyp 21.2 a) als auch Abfallanlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen pro Jahr bzw. für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen pro Jahr (Anlagetyp 40.7 b + c) der UVP-Pflicht. Die UVP-Pflicht besteht auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen nach Art. 2 Abs. 1 UVPV. Mit dem vorliegenden Vorhaben wird die Menge des maximal jährlich verarbeiteten Substrats auf rund 30'000 t (bisher 11'000 t) erhöht. Dies ist eine wesentliche Änderung, womit das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt.

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VVK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit der Projektverfasser vom 1. März 2023 (Stand Vorprüfung) sowie dessen überarbeitete Fassung vom 28. November 2023 (Stand Genehmigung)

- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt, AfU) vom 1. Juni 2023.

Das Amt für Umwelt kam in seiner Beurteilung vom 1. Juni 2023 zum Schluss, dass das eingereichte Projekt in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und damit als «umweltverträglich» bezeichnet werden könne, sofern die im UVB aufgeführten Massnahmen und die in der Beurteilung gestellten Anträge umgesetzt würden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Anträge des Beurteilungsberichtes ins Projekt aufgenommen wurden. Damit kann das Projekt als umweltverträglich bezeichnet werden.

2.3 Prüfung

Die Einwohnergemeinde Oensingen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. Oktober 2023 bis 24. November 2023. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen hat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht «Vergärungs- und Kompostieranlage» am 25. September 2023 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

3.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht «Vergärungs- und Kompostieranlage» der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan «Kompostier- und Biogasanlage» mit Sonderbauvorschriften (genehmigt mit RRB Nr. 2008/375 vom 10. März 2008), welcher hiermit aufgehoben wird.

3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00, eine Beurteilungsgebühr für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 6'030.00, zu bezahlen.

3.4 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

3.5 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 der kantonalen Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

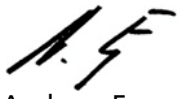

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr AfU:	Fr. 3'000.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr. 6'030.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (VJ; Dossier-Nr. 101'864, mit Akten und 1 gen. Dossier; später) (2)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru/LL)
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan und 1 UVB (später)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Finanzen
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit Rechnung
(Einschreiben)
Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Bau, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen,
mit 3 gen. Plänen (später)
Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen,
mit 1 gen. Plan (später)
Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Oensingen: Genehmigung Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht «Vergärungs- und Kompostieranlage»:
Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 3. Mai 2024 bis 13. Mai 2024 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV). Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.